

## **Richtlinien**

### **der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Förderung von Austauschmaßnahmen der kommunalen Partnerschaft vom 19.01.1989 in der in der Fassung vom 18.12.2002**

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

**1.1** Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Jugendaustauschmaßnahmen zwischen Gruppen aus der Stadt Bicester/England, den Gemeinden des Canton des Essarts/Frankreich und Czernichow/Polen (im folgenden: Partnerstädte bzw. -gemeinden) mit denen aus der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

**1.2** Förderungswürdig sind nur solche Begegnungen, die geeignet sind, den Partnerschaftsgedanken zu fördern und zu unterstützen.

**1.3** Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **2. Antragsberechtigte**

**2.2** Antragsberechtigt sind die vom Kultur- und Sportausschuss anerkannten Sportvereine und die heimat-, brauchtumpflegenden und kulturtreibenden Vereine, die Schulen, die Kindergärten, Kirchen, sonstigen Organisationen und Vereinigungen aus der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

**2.3** Reisen, die von Einzelpersonen außerhalb der genannten Gruppen von und nach den Partnerstädten bzw. -gemeinden durchgeführt werden, sind nicht bezuschungsfähig.

#### **3. Höhe der Förderung**

Zu Jugendaustauschen mit Personen bis zum 27. Lebensjahr, die auch mit Mitteln Dritter gefördert werden, zahlt die Gemeinde einen Zuschuss von 2,00 € pro Teilnehmer für eine Aufenthaltsdauer von maximal 14 Tagen.

#### **4. Antragsverfahren**

**4.1** Eine Voranmeldung der beabsichtigten Begegnungsmaßnahme ist bis zum 1. Februar der des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid einzureichen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der vorgesehene Termin und die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben.

**4.2** Der Zuschussantrag muss spätestens zwei Monate vor Beginn der Begegnungsmaßnahme unter Beifügung einer Teilnehmerliste, eines Veranstaltungsprogramms und des Finanzierungsplanes formlos gestellt werden.

**4.3** Über alle Anträge im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Bürgermeister. Die gewährten Zuschüsse sind dem Haupt- und Finanzausschuss nachrichtlich bekannt zu geben.

**5. Verwendungsnachweis**

Alle Zuschussempfänger haben innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Maßnahme, spätestens bis zum 15.12. des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt wurde, der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

**6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2003 in Kraft.